

suite de cet événement n'a pas été sans exercer une influence plus ou moins considérable sur l'issue mortelle de la maladie de la victime. En effet, tandis que le rapport des docteurs Schaller et Python, qui ont soigné le malade et procédé à l'autopsie de son cadavre, estiment que les lésions externes et intérieures de la tête ont contribué à déterminer plus hâtivement et plus facilement la mort, — les docteurs Pégaitaz et Buman attribuent le décès exclusivement à l'hémorragie méningée et aux autres désordres cérébraux déterminés par le choc reçu. Si les docteurs Joël et Dupont, enfin, semblent pencher vers une opinion contraire et admettent que tous les symptômes observés *peuvent* être expliqués par l'état typhoïde, ils n'excluent cependant aucunement la possibilité de l'influence de l'accident sur le décès survenu. L'existence d'une pareille influence emprunte encore un plus haut degré de vraisemblance au fait que, pendant tout l'espace de temps qui s'est écoulé depuis le coup reçu jusqu'à sa maladie, Jaeger n'a cessé, au dire de nombreux témoins, de se plaindre de maux de tête persistants, ainsi que de fréquents saignements de nez et d'oreilles.

Dans cette position, la présomption du rapport de cause à effet existant entre l'accident de la gare et la mort du facteur Jaeger doit subsister tant que les défendeurs n'ont pas fourni la preuve que cette mort est due exclusivement à des causes étrangères au dit accident; or cette preuve n'a précisément point été apportée. Il en résulte que le coup reçu par Jaeger ensuite de la faute ou de la négligence de l'exploitation du chemin de fer doit être envisagé comme une cause pour le moins concomitante du décès de cet employé, et que Laurent, Bergeron et C^{ie}, en leur qualité de concessionnaires de la dite exploitation au moment de l'accident, doivent être déclarés responsables de ce dommage dans une mesure à fixer par le Tribunal.

7° En présence de la complexité des causes de la mort de Jaeger et de l'impossibilité d'assigner à chacune d'elles la part mathématique de l'influence qu'elles ont exercée sur cet événement fatal; — prenant en outre en considération toutes les circonstances de la cause, ainsi que le chiffre total des

conclusions en dommages-intérêts formulées en demande, le Tribunal fédéral arbitre à trois mille francs l'indemnité à bonifier par les défendeurs à la veuve Jaeger et consorts, à teneur des déductions qui précèdent et en application des art. 1358 et 1359 susvisés du Code civil fribourgeois.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

1. Les conclusions prises en demande par la veuve et les enfants du défunt facteur postal Nicolas Jaeger sont admises partiellement, en ce sens que la Société Laurent, Bergeron et C^{ie}, précédemment concessionnaire de l'exploitation du réseau de la Suisse Occidentale, est condamnée à faire prompt paiement aux demandeurs de la somme de *trois mille francs* à titre de dommages-intérêts.

2. Les défendeurs Laurent et Bergeron paieront, en outre, à la partie demanderesse *deux cents francs* à titre de dépens.

3. Les défendeurs Laurent et Bergeron verseront, de plus, une somme de *cinquante francs*, à titre d'émolument de justice, à la caisse du Tribunal fédéral.

V. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

70. Urtheil vom 16. Juni 1877 in Sachen Familie Simmen gegen Kanton Bern.

A. Durch Willensverordnung der am 19. Mai 1873 verstorbenen Wittve Margaretha Luise Rothpleg geb. Steiner, Schwester der als Klägerin auftretenden Frau Simmen, war der einzige Sohn der Letztern, Adolf Emil Simmen, zum Erben eines Dritt-

theils des Vermögens der Erstern eingesetzt, der Frau Simmen dagegen die lebenslängliche Nutznießung an diesem Erbtheile eingeräumt worden. Da der Sohn Simmen zur Zeit des Erbansasses noch minderjährig war, so wurde er bei der Erbtheilung durch seinen Vater, Th. Simmen, als natürlichen Vormund vertreten und es setzte der Letztere sich auch in den Besitz des seinem Sohne zugefallenen Vermögens.

B. Da die Vormundschaftsbehörde von Erlach sich überzeigte, daß der Vater Th. Simmen einen Theil dieses Vermögens zur Bezahlung eigener Schulden bereits verwendet habe und befürchtete, daß auch über den Rest in ähnlicher Weise verfügt werde, stellte dieselbe am 6. April 1874 beim Regierungstatthalteramte Erlach das Gesuch, daß derselbe als Vormund entsetzt und über Emil Simmen die außerordentliche Vormundschaft angeordnet werde. Diesem Antrage wurde vom Regierungstatthalter Kocher unterm 29. April 1874 entsprochen und darauf der Vater Simmen von der Vormundschaftsbehörde Erlach mittelst Zuschrift vom 1. Mai 1874 aufgefordert:

1. über seine Verwaltung als gewesener Vogt seines genannten Sohnes binnen sechs Wochen Rechnung zu legen, und
2. die seinem Sohne gehörenden Werthschriften gegen Empfangschein innert acht Tagen der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Dieser letztern Aufforderung kam Th. Simmen nicht nach; dagegen reichte er am 6. Mai dem Gemeindspräsidenten von Erlach einen „Rechnungsbericht und Antrag an die Vormundschaftsbehörde von Erlach“ ein, in welchem außer Werthschriften im Betrage von 30,850 Fr. noch 10,000 Fr. in sechs Obligationen auf die Bern-Luzernbahn und eine Baarschaft von 4000 Fr., „welche auf die einzubezahlenden Legate zu verwenden seien“ gezeigt wurden und am Schlusse die Bemerkung beigefügt war: „Betreffend endlich die Werthschriften, so ersuche ich Sie freundlich, Jemand aus Ihrer Mitte abzuordnen, um dieselben bei mir einzusehen. Wollen Sie dieselben in Verwahrung nehmen, so bin ich bereit, sie abzuliefern gegen Empfangschein. Da aber mein Sohn in einigen Monaten das zwanzigste Altersjahr angetreten haben und die Jahrgebung verlangen wird (Satz 104 C.

Ziff. 4), so wird es kaum weitere Geschichten und Umständlichkeiten bedürfen.“

Die Vormundschaftsbehörde wies jedoch mittelst Schreiben vom 15. Mai diese Rechnung, als jeder Grundlage und jedes Beleges entbehrend und punkto Form der durch das amtliche Bogtrechnungsformular vorgeschriebenen Requisite ermangelnd, an Th. Simmen zurück mit der Auflage, innert sechs Wochen vom 2. Mai an, eine in Form und Inhalt richtige Rechnung zu stellen.

Gleichzeitig gab die Vormundschaftsbehörde Erlach dem Regierungstatthalteramte davon Kenntniß, daß Th. Simmen sich weigere, die seinem Sohne gehörigen Werthschriften herauszugeben, und stellte das Gesuch, daß gegen denselben die in Satz 297 C. vorgesehenen Zwangsmaßregeln angeordnet werden. Der Regierungsrath, an welchen der Regierungstatthalter die Eingabe übermittelte, fand jedoch, es könne diesem Gesuche nicht entsprochen werden, weil nach Satz 296 und 297 C. die Verhaftung und Beschlagnahme des Vermögens eines Vogtes nur in Fällen von Nichtablieferung von Geldern oder Rückständen anwendbar sei, nicht aber in Fällen, wo der Vogt die Herausgabe von Werthschriften verweigere, und wies die Vormundschaftsbehörde auf den Civilweg.

Nachdem dann aber Letztere unterm 28. Mai 1874 ihr Gesuch erneuert und darauf aufmerksam gemacht hatte, daß fast sämtliche dem Emil Simmen angehörige Werthschriften auf den Inhaber lauten, ertheilte der Regierungsrath unterm 13. Juni gl. J., gestützt darauf, daß Werthschriften, die auf den Inhaber lauten, wie baares Geld zu betrachten seien, dem Regierungstatthalteramte gemäß Satz 297 C. den Befehl, den Th. Simmen zu verhaften, sein Vermögen in Beschlag zu nehmen und ihn an das kompetente Gericht zu verweisen, um je nach den Umständen als ein nachlässiger oder ungetreuer Verwalter bestraft zu werden.

Diesem Auftrage leistete der Regierungstatthalter in der Weise Folge, daß er den Th. Simmen am 16. Juni 1874 in Verhaft setzte, dessen Vermögen durch Unterweibel Weber inventarisiren und sequestriren ließ und ihn dem Untersuchungsrichteramt Erlach überwies.

C. In der diesfälligen Untersuchung anerkannte Th. Simmen

die, übrigens auch bei der Sequestration seines Vermögens konstatierte, Thatsache, daß er 10,000 Fr. in Bern-Luzern-Obligationen, welche seinem Sohne gehörten, zu Bezahlung eigener Schulden verwendet resp. verpfändet habe; machte jedoch geltend, daß diese Schulden gut versichert gewesen seien und sein Sohn an die Stelle der ursprünglichen Kreditorschafft getreten sei, so daß von einem Verbrechen seinerseits keine Rede sein könne.

Nach achtzehntägigem Verhafte auf Anordnung der Kriminalkammer entlassen, wurde Th. Simmen sodann wegen Unterschlagung im Betrage über 300 Fr., begangen als natürlicher Vormund seines Sohnes Emil, vor die Assisen gestellt, jedoch durch Urtheil von 6. Mai 1875 freigesprochen. — Dagegen wurden seine Begehren, daß der Staat ihm gegenüber prinzipiell zur Entschädigung verurtheilt werde, unter Vorbehalt des Rechtes, die Größe der Entschädigung durch die Zivilgerichte festsetzen zu lassen, und daß ihm eine Prozeßentschädigung von 690 Fr. zugesprochen werde, vom Assisenhof abgewiesen und Simmen gegentheils gemäß dem Antrage der Staatsanwaltschaft zu Bezahlung der Kosten der Untersuchung verurtheilt.

D. Vor Anhebung der Strafuntersuchung, am 21. Mai 1874, hatte Th. Simmen im Vereine mit seiner Ehefrau und seinem minderjährigen Sohne Emil bei dem Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern eine Nichtigkeitsklage und Strafanzeige gegen die Vormundschaftsbehörde von Erlach und den Regierungstatthalter Kocher wegen Entziehung der elterlichen Gewalt über seinen Sohn eingereicht, welche jedoch vom Appellationshofe dem Regierungsrathe, als der kompetenten Behörde, überwiesen worden war. Diese Klage fand durch Beschluß vom 5. Juli 1875 ihre Erledigung dahin, daß der Regierungsrath Nichtigkeitsklage und Strafanzeige abwies und nur für den Fall die Aufhebung der Verfügung des Regierungstatthalters vom 29. April 1874 anordnete, als Th. Simmen das Vermögen seines Sohnes, welches derselbe in seinem Nutzen verwendet, zurückerstattet oder genügende Sicherheit dafür geleistet haben werde.

Dieser Beschluß gründete sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

1. Daß Th. Simmen sich erwiesener- und zugestandenermaßen Gelder, die seinem Sohne Emil gehörten, angeeignet habe, um

daraus seine eigenen Verbindlichkeiten zu decken, worin eine grobe Pflichtverletzung in seiner Stellung als natürlicher Vormund seines Sohnes liege und woran das Urtheil des Geschworenengerichtes vom 6. Mai 1875 nichts ändere.

2. Daß angesichts von Sag 149 und 150 C. die Verfügung des Regierungstatthalters zu Erlach vom 29. April 1874, durch welche dem Th. Simmen die elterliche Gewalt über seinen Sohn Emil entzogen und dem letztern ein ordentlicher Vogt verordnet worden, vollkommen gerechtfertigt erscheine.

E. Unter der Behauptung, daß die Beamten und Behörden des Kantons Bern, insbesondere das Regierungstatthalteramt Erlach und der bernische Regierungsrath sie durch die Fakt. B. — D. ausgeführten Handlungen, nämlich 1. die Entsetzung des Vaters Simmen als natürlichen Vormund seines Sohnes, resp. der Mutter als natürlicher Vormünderin ihres Kindes, und 2. die gegen Vater Th. Simmen als vorgeblichen ungetreuen Vogt verfügte Verhaftung und Vermögenssequestration, nebst der damit verbundenen Ueberweisung an den Strafrichter, in rechtswidriger Weise benachtheiligt habe, indem durch dieselben einerseits dem Hauptkläger Simmen der Kredit geraubt, die Ausübung seines Berufes während langer Zeit unmöglich gemacht und überdies eine Menge von Auslagen veranlaßt worden seien, und anderseits die Verfolgungsgeschichte für den Sohn Emil Simmen den sehr bedeutenden Nachtheil gehabt habe, daß sein Vater während beinahe zwei Jahren nur wenig für dessen Erziehung und Ausbildung habe thun können, und wegen der Unmöglichkeit der Verfügung über die sechs Bern-Luzernbahnobligationen ein spezieller Schaden von mindestens 3000 Fr. entstanden sei u. s. w., — stellten Kläger beim Bundesgerichte folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei zu erkennen, daß sich sowohl das Regierungstatthalteramt Erlach als der Regierungsrath des Kantons Bern gegenüber dem Hauptkläger Th. Simmen der Verletzung der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht haben und daß derselbe, sowie die übrigen Mitkläger durch diese Verletzungen geschädigt worden seien;

2. es sei zu erkennen, der Kanton Bern sei den Klägern für die ihnen aus den Pflichtverletzungen genannter Behörden erwachsenen Nachtheile verantwortlich und demzufolge der Klägerischen

Partei gegenüber zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung zu verurtheilen; Rückgriff vorbehalten gegen die Schuldigen;

3. es sei die Entschädigung nach folgender Berechnung auf 23 500 Fr. zu bestimmen:

A. Für Vater Simmen und dessen Ehefrau:

1. Absetzung, Verhaftung und achtzehntägige Einsperrung, Beschlagnahme seines ganzen Vermögens, Einstellung in seiner Handlungsfähigkeit überhaupt während beinahe einem Jahre, Einstellung in seinem Beruf als Rechtsanwalt und (man darf wohl sagen) muthwillige Beraubung seines Credits auf Jahre hinaus, Eigenthumsbeschädigung und Verschmälerung der Renten der Frau Simmen

Fr. 10,000 —

2. Auslagen für seine Vertheidigung, viele Reisen nach Biel und Bern und sonstige Verschümnisse

" 1000 —

3. Bezahlte Kosten an den Staat in Folge des Urtheils der Kriminalkammer, rund

" 900 —

4. Entwerthung der Bern-Luzernbahnobligationen in Folge und während der langen Dauer der Beschlagnahme und Zurückbehaltung des Pfandreverses, inbegriffen Zinsverlust

" 3000 —

B. Für den Sohn Emil Simmen:

1. Benachtheiligung, daß für ihn während zwei Jahren für seine Erziehung seitens seiner Eltern nichts gethan werden konnte und daß von seinem amtlich bestellten Vogt in dieser Beziehung absolut nichts gethan ward, was allerdings auch moralisch auf sein Gemüth wirken mußte;

" 4000 —

2. Benachtheiligung, daß die Vormundschaftsbehörde die von seinem Vater zu Bezahlung der Legate gestellten 10,000 Fr. nicht erhoben und den von seinem Vater Anfangs Mai 1874 abgelegten und von ihm (Sohn und Mündel) genehmigten Rechnungsbericht dem Regierungsrath verheimlicht hat, um die muthwilligen Ver-

Zum übertragen: Fr. 18,900 —

Uebertrag: Fr. 18,900 —

folgungen gegen seinen Vater fortsetzen zu können, wodurch dem Sohn dadurch Schaden erwuchs, daß die Vormundschaftsbehörde behufs Abzahlung der Legate über die gedachte Summe nicht verfügt hat

" 4000 —

3. Entfremdung einer Aktie auf die Bielerbaugesellschaft

" 600 —

Summa: Fr. 23,500 —

F. Die Regierung des Kantons Bern stellte in ihrer Vernehmlassung folgende Begehren:

1. Das Bundesgericht wolle sich, gestützt auf die bernische Staatsverfassung und das Verantwortlichkeitsgesetz, inkompetent erklären;

2. es möchte die Klage gestützt auf das erwähnte Gesetz zur Zeit, resp. angebrachtermaßen, abgewiesen werden;

3. es sei die Klage wegen beurtheilter Sache und versäumter Klageeinreichung, eventuell

4. wegen materieller Unbegründetheit abzuweisen.

Zur Begründung dieser Begehren führte die Beklagte an:

Ad. 1 und 2. Die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten wegen Verletzung ihrer Amtspflichten sei durch §. 17 der bernischen Staatsverfassung und durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 regulirt und könne nur in dem von diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren geltend gemacht werden. Nun bestimme §. 12 dieses Gesetzes: „Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten oder gegen eine Behörde wegen irgend welcher Pflichtverletzung, die kein Verbrechen oder Vergehen enthält, Klagen will, hat seine Klage schriftlich dem unmittelbaren Obern einzureichen.“ In den folgenden Paragraphen werde nun das Verfahren näher bestimmt, welches bei solchen Verantwortlichkeitsklagen eingehalten werden solle. Der endliche Entscheid falle entweder dem Regierungsrathe oder dem Appellations- und Kassationshofe, und wenn die Klage gegen eine dieser Oberbehörden gerichtet sei, dem Großen Rathe zu. (§§. 19, 24 und 30.) — Sei endlich eine Verantwortlichkeit wegen Amtspflichtverletzung ausgesprochen, so finde die Schadenausmittlung durch die ordentlichen Gerichte statt. (§§. 46

ff.) — Dieses Verfahren sei im vorliegenden Falle von den Klägern nicht innegehalten worden.

Ad. 3. Die eingeklagte Entschädigungsforderung sei durch das Aussenurtheil vom 6. Mai 1875 rechtskräftig beurtheilt worden und überdies die Klage verjährt, indem alle Verfügungen kantonaler Behörden und Beamten, welche Gegenstand der Beschwerde bilden, viel mehr als sechzig Tage vor Einreichung der vorliegenden Klage stattgefunden haben und eröffnet worden seien, so daß nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Klagfrist längst abgelaufen sei.

G. Kläger anerkannten, daß die Voraussetzungen, an welche nach dem bernischen Verantwortlichkeitsgesetze eine Civilklage gegen den Kanton wegen Pflichtverletzung der Beamten geknüpft sei, insoweit mangeln, als sie beim bernischen Großen Rathe eine Verantwortlichkeitserklärung nicht ausgewirkt haben. Als Grund dieser Unterlassung führten sie an, daß eine solche Verantwortlichkeitserklärung kaum erhältlich gewesen wäre, übrigens das genannte Gesetz auch verfassungswidrig sei, indem es den Staat, vertreten durch den Großen Rath, zum Richter in eigener Sache mache, den Geschädigten dem ordentlichen Richter entziehe und die in §. 17 der Verfassung liegende Garantie des einzelnen Bürgers auf unzulässige Weise verstümmele.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Klage betrifft, so ist für dieselbe maßgebend Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher in Ziff. 4 der Beurtheilung des Bundesgerichtes die Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten und Korporationen andererseits für den Fall unterstellt, als der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Nun handelt es sich im vorliegenden Falle um einen Schadenersatzanspruch von circa 23 000 Fr. der Familie Simmen an den bernischen Fiskus, somit um eine Privatforderung, welche, da sie von der Klägerschaft beim Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, gemäß der angeführten Gesetzesstelle, von demselben als Civilgericht beurtheilt werden muß.

2. Wenn die beklagte Regierung namentlich heute hiegegen ein-

gewendet hat, daß, da Klägerschaft sich über Verfügungen der kantonalen Behörden beschwere, ihre Klage nicht sowohl als eine Civilklage denn vielmehr als staatsrechtliche Beschwerde sich darstelle, so kann diese Ansicht deshalb nicht als richtig angesehen werden, weil jene Verfügungen keineswegs zum Gegenstande der Beschwerde gemacht worden sind, in dem Sinne, daß eine Aufhebung oder Abänderung derselben verlangt würde; sondern als Objekt der Klage der Anspruch der Kläger auf Ersatz des ihnen durch jene Verfügungen verursachten Schadens erscheint und die Schlußnahmen der kantonalen Behörden nur den Klagegrund bilden, aus welchem die Kläger ihre Schadenersatzforderung herleiten. Es muß demnach sowohl die foridellinatorische Einrede, als die Einrede der Verjährung verworfen werden, indem die in Art. 59 des cit. Bundesgesetzes für die Einreichung staatsrechtlicher Rekurse angelegte Frist für Civilklagen keine Anwendung finden kann.

3. Dagegen erscheint die der Klage opponirte dilatorische Einrede begründet. Es ist unzweifelhaft, daß die Gesetzgebung über die Haftbarkeit für Schaden, welchen öffentliche Beamte bei Ausübung ihrer Verrichtungen mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit verursachen, zur Zeit den Kantonen zusteht und das Bundesgericht verpflichtet ist, bei Beurtheilung von Schadenersatzansprüchen, welche gegen einen Kanton wegen Amtsmißbrauch seiner Beamten erhoben werden, das Recht des betreffenden Kantons zur Anwendung zu bringen; ganz gleich, wie dies seitens der kantonalen Gerichte geschehen müßte, wenn der Prozeß bei ihnen statt beim Bundesgerichte anhängig gemacht worden wäre. Denn das Bundesgericht tritt bezüglich der in Art. 27 Ziff. 4 leg. cit. aufgeführten civilrechtlichen Streitigkeiten lediglich an die Stelle der kantonalen Gerichte und hat daher materiell ganz nach den gleichen Gesetzen zu entscheiden, wie diese.

4. Nun enthält aber das bernische Verantwortlichkeitsgesetz vom 19. Mai 1851 bezüglich der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten insofern eine wesentliche Einschränkung der Thätigkeit der Civilgerichte, als es bei nicht strafbaren Widerhandlungen gegen die Amtspflichten die wichtige Vorfrage, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliege, der Entscheidung der Gerichte entzieht und ausschließlich der kompetenten Administrativbehörde überträgt,

und die Civilklage nur zuläßt auf ein vorausgegangenes Erkenntniß, daß eine Verletzung der Amtspflichten vorliege; so daß den Gerichten nur die Erörterung der Frage der Existenz und Größe des Schadens zukommt und einer Partei der Rechtsweg verschlossen ist, wenn die kompetente Administrativbehörde findet, daß eine Verletzung der Amtspflichten nicht vorhanden sei (§§. 12 und 48 leg. cit.). Beschwerden gegen den Regierungsrath müssen nun gemäß §. 30 ibidem an den Großen Rath gerichtet werden und erscheint sonach der Große Rath als diejenige Behörde, welche die oben bezeichnete Vorfrage, ob eine Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse des Regierungsrathes vorliege, die zur gerichtlichen Verfolgung, beziehungsweise Anstellung einer Civilklage auf Schadenersatz, Veranlassung geben könne, zu entscheiden hat. Ein solcher Entscheid des bernischen Großen Rathes mangelt aber unbefristetmaßen im vorliegenden Falle und gebietet es somit der von der Familie Simmen gegen den Staat Bern wegen gesetzwidriger Handlungen seines Regierungsrathes anhängig gemachten Schadenersatzklage an einer wesentlichen Voraussetzung.

5. Kläger behaupten zwar, die angeführten Bestimmungen des bernischen Verantwortlichkeitsgesetzes stehen im Widerspruch mit Art. 17 der bernischen Staatsverfassung, welcher lautet:

„Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellter ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten. Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu,“ und seien daher als verfassungswidrig nicht zu beachten. Allein als Civilgericht ist das Bundesgericht in Rechtsstreitigkeiten, die nach kantonalem Rechte zu entscheiden sind, gemäß dem in Erwägung 3 Gesagten, zunächst an die kantonalen Gesetze gebunden; auch ist den Klägern der Nachweis, daß die erwähnten Gesetzesbestimmungen mit Art. 17 der bernischen Verfassung unvereinbar seien, noch nicht gelungen. Sie müssen daher gemäß jenen Vorschriften und dem Antrage der Beteiligte, bevor auf

ihre Schadenersatzklage eingetreten werden kann, beim bernischen Großen Rathe das Begehren auf Verantwortlicherklärung des Regierungsrathes für den ihnen angeblich verursachten Schaden stellen. Fällt der Entscheid zu ihren Ungunsten aus und sollten Kläger wirklich verneinen, durch denselben in ihren verfassungsmäßigen Rechten gekränkt zu sein, so steht ihnen dannzumal frei, gegen das Erkenntniß des Großen Rathes gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den staatsrechtlichen Rekurs an diesseitige Stelle zu ergreifen und auf diese Weise sich den Rechtsweg zu öffnen zu suchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird zur Zeit nicht eingetreten.

71. Urtheil vom 30. Juni 1877 in Sachen Gretener und Consorten gegen Kanton Zug.

A. Während die frühere Verfassung des Kantons Zug nur einen Gemeindeverband, die politische Bürgergemeinde, kannte, wurden durch die neue Verfassung vom Jahre 1873 folgende Gemeinden:

1. Einwohnergemeinden, 2. Bürgergemeinden und 3. Kirchgemeinden geschaffen und in Art. 84 bestimmt, daß die Grundsätze, nach welchen die nähere Auscheidung des Vermögens für die verschiedenen Gemeindeglieder stattfinden habe, durch das Gesetz festzustellen seien. Dieses Gesetz wurde unterm 18. Januar 1875 erlassen und durch dasselbe die Ausmittlung, welche Theile der vorhandenen Gemeindegüter allgemein örtlichen, welche Schul- und kirchlichen und welche rein ortsbürgerlichen Zwecken gewidmet seien, zunächst den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise deren Verwaltungsbehörden selbst anheimgegeben. Für den Fall jedoch, daß die Gemeinden sich über Auscheidung und Zutheilung der verschiedenen Vermögensobjekte nicht sollten einigen können, wurde in §. 9 ibidem bestimmt, daß der Regierungsrath auf Grund des Gesetzes und einer vorausgehend zu veranstaltenden kontradiktorischen Verhandlung endschäftlich zu entscheiden habe; immerhin unter Vorbehalt privatrechtlicher Ansprachen, die dem gerichtlichen Entscheide unterliegen.